

heiterer Entschiedenheit vor, gerade in ungewöhnlichen Fällen! Eigens warnen aber muß man immer wieder, besonders Frauenpersonen gegenüber, nie allein es zu unternehmen, nicht nur weil es für den Priester selber und für seinen Ruf zu viele Gefahren birgt, sondern auch schon deshalb, weil in solchen Zuständen die weibliche Natur durch den Priester allein nicht mehr zum Gleichgewicht zurückgeführt werden kann; es entstehen da immer unausweichliche Imponderabilien ganz plötzlich und unvermittelt. Endlich sei noch besonders auf die wiederholt erwähnte eingehende, ausdauernde und opferfreudige Behandlung des Kranken hingewiesen, deren nähere Darlegung aber zu einem zweiten „Causus“ ausarten würde.

London.

Charles Bren.

IV. (*Gravitas poenitentiae sacramentalis imponendae.*)

Albert, ein der Intelligenz angehöriger Katholik, kam nach zehn Jahren zum Konfessarius Antonius und bemerkte, er sei so lange nicht mehr zu den heiligen Sakramenten gegangen, weil ihm der Beichtvater einen Rosenkranz als Buße auferlegt habe. Er nahm diese Buße an, obschon er den Rosenkranz nicht zu beten wußte, indem er sich dachte, er könne ihn mit seiner Frau, die ja in einem religiösen Institute erzogen worden war, beten. Dies geschah auch. Aber jetzt hat er gleich den Konfessarius Antonius, er möge ihn mit einer derartigen Buße doch verschonen, da er sich ja vor seiner Frau schämen müßte, wenn er ihr wieder mit einem Rosenkranze käme. Antonius trug etwas Bedenken, dem Albert trotz so langer Vernachlässigung des Sakraments-Empfanges nur eine geringe Buße zu geben, entschloß sich aber, obschon ja für schwere Sünden schwere Bußwerke aufzuerlegen sind, den Pönitenten mit zehn Vaterunser, Ave und Gloria Patri und der Litanei vom heiligsten Namen Jesu abzufertigen; auch erkundigte er sich, ob Albert diese Litanei zu beten wisse, was dieser nach einem Buche tun zu können bejahte.

Was ist hierüber zu urteilen?

1. Anton hegt Bedenken, dem Pönitenten Albert eine geringere Buße aufzuerlegen, indem ihm die Vorschriften des Tridentinums vorschweben. Dort heißt es ja (sess. 14, cap. 8, de Poenit.): *Debent sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggererit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutare et convenientes satisfactiones injungere, ne, si forte peccatis conniveant et indulgentius cum peccatoribus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem prae oculis ut satisfactio, quam imponunt non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem.* Der Konfessarius darf also nicht nach Belieben pro suo arbitrio die Buße bestimmen,

sondern sie muß sein eine poenitentia conveniens et salutaris sowohl als vindicativa wie als medicinalis; sie muß Rücksicht nehmen auf die Person des Sünders wie auf dessen Sünden: conveniens et proportionata gravitati peccatorum, aber auch infirmitati peccatoris.

Wenn diese Bußwerke zusammengefaßt werden in die drei Worte: Beten, Fasten, Almosengeben, so hat der Priester hiebei eine vernünftige, dem Beichtkind entsprechende Auswahl nach klugem Ermessen zu treffen und derlei Werke nicht nach einer Schablone und aufs Geratewohl hin dem Pönitenten aufzuerlegen.

Das *Rituale Romanum* (tit. III. c. 1, ordo minist. Sacram. Poenit. 18) führt dies genauer aus: *Salutarem et convenientem satisfactionem, quantum spiritus et prudentia suggererint, injungat, habita ratione status, conditionis, sexus et aetatis et item dispositionis poenitentium.*

2. Auf status, conditio et dispositio poenitentium wird ein Beichtvater besonders Rücksicht nehmen müssen bei der modernen Intelligenz, welche wohl vielfach abgehärtet und zu großen Opfern bereit erscheint bei Sport, Luxus und Vergnügungen, aber nicht selten weichlich und wenig abgetötet bei religiösen Uebungen und sonach auch schwächlich bei Uebernahme schwierigerer Bußwerke. Es muß darum der Konfessarius darauf sehen, ob etwa der Pönitent die ihm auferlegte Buße auch verrichten wird und verrichten kann und ob er mit einer für die Person des Pönitenten zu schwierigen Buße ihn von fernerm Empfange der heiligen Sacramente nicht etwa abschreckt. Obgleich der Konfessarius im allgemeinen verpflichtet ist, eine proportionata poenitentia gravis pro peccatis gravibus aufzulegen ex debito satisfaciendi divinae justitiae, kann er doch unter Umständen auch in diesem Falle eine levior poenitentia dem Pönitenten bestimmen nach seiner Disposition und Schwäche.

Die Satisfactio ist eben pars integralis Sacramenti Poenitentiae. Aber diese Integritas Sacram. Poenitentiae wird erreicht quavis vel levi poenitentia imposita. Jedoch anders verhält es sich betreffs der Pflicht des Konfessarius, eine dem Stande des Pönitenten entsprechende Buße aufzulegen. Da erhebt sich oft subjektiv eine Schwierigkeit. Allgemein vorgeschrieben ist eine der Schwere und der Menge der Todsünden proportionata poenitentia; aber es heißt nicht eine mensurata poenitentia: für so viele und so große Sünden eine bestimmte Buße, wie es die alten Bußkanones vorschrieben; denn die alte Bußdisziplin gilt nicht mehr und ist das Bußwesen den Zeit- und Ortsverhältnissen durch Rücksicht der heiligen Kirche allgemein angepaßt.

3. Die Poenitentia sacramentalis soll als poena vindicativa Gott eine Sühne, eine Genugthuung pro injuria Deo per peccata illata durch die Erlösungsverdienste des Gottmenschen Jesus Christus anbieten, soll eine Satisfactio divinae justitiae sein und dabei einen

Teil der zeitlichen Sündenstrafen tilgen. Aber der arme Sünder kann niemals der göttlichen Gerechtigkeit in ihrer ganzen Fülle Genugthuung leisten und was er kann, geschieht durch die Verdienste des Erlösers, des Gottmenschen. Die *satisfactio sacramentalis* wirkt nun aber *partim ex opere operato, partim ex opere operantis*. Die Genugthuung wird durch die mit dem Bußsakramente in Verbindung stehende auferlegte Buße besonders vermittelt und erhöht. Daher enthält eine größere, schwierigere Buße eine größere Satisfaktion. Aber die Hauptsache dabei bleibt, daß der Pönitent geneigt ist, selbe anzunehmen und zu erfüllen, also die Rücksicht auf den Pönitent, besonders auf dessen Disposition. Besser also eine *levior poenitentia*, die willig angenommen und verrichtet wird, als eine *nimis gravis*, deren Verrichtung schließlich der Pönitent unterläßt. Darin stimmen alle Autoren überein. Selbst der *inter rigidiores auctores* angeführte Antoine schreibt: *Ut salutare sint et convenientes, debent esse proportionatae non solum multitudini et gravitati peccatorum, sed etiam facultati et dispositionibus poenitentis...* In hoc autem sacramento magis intenditur emendatio et salus poenitentis, quam satisfactio pro poena. Si ergo expediat ad bonum spirituale poenitentis, potest imponi levior poena quam mereatur. (Ballerini-Palmieri V., 505.) Auf solche Grundsätze gestützt kann der Beichtvater *tuta conscientia* leichtere Bußwerke auferlegen.

4. Ähnlich wird er auch ermessen die *poenitentia medicinalis*, auf daß ein Mittel gegen den Rückfall nicht etwa eine Schlinge zum Verderben werde, wenn derlei Bußen dann nicht eingehalten werden mit fernerer Beschwerung des Gewissens. Daß eine derartige Buße, wenn sie ihr Ziel erreichen soll, eine vernünftige sein muß, leuchtet ein. Der Beichtvater ist auch *Medicus spiritualis*, der seine Anordnungen entsprechend der Schwäche, aber nicht zur Vergrößerung des Uebels einrichten muß: *Remedium, non venenum esse debet*.

5. Das so tief sinnige Rosenkranzgebet, welches uns die erhabensten Geheimnisse des Erlösungswerkes kurz so schön zu Gemüte führt, wird leider von der modernen „Intelligenz“ vielfach nur als ein Gebet für das gemeine Volk angesehen. Werden Kinder, die aus einer Familie der „Intelligenz“ stammen, nicht in katholischen Anstalten erzogen, so lernen sie den Rosenkranz, der ja im Elternhaus unbekannt erscheint, gar nicht. Darauf hätte der erste Konfessarius Rücksicht nehmen und den Pönitent fragen sollen, ob er doch einen Rosenkranz beten könne.

Die Pönitenten selbst wagen es nicht, eine bescheidene Vorstellung dem Konfessarius zu machen, wenn ihnen eine *non conveniens satisfactio* aufgegeben wird. Da muß die Klugheit des Konfessarius einsetzen.

6. Nun, Albert betete mit seiner Frau den Rosenkranz. War dies eine gültige Erfüllung der Buße, da seine Frau zu derselben nicht verpflichtet war? Ohne Zweifel. Denn wie ein Majorist die *Horae canonicae* abwechselnd mit einem anderen, der dazu nicht verpflichtet ist, valide et legitime persolvirt, so war dies auch bei Abbetung dieses Bußrosenkranzes der Fall. Konfessarius Antonius hat sicher recht und klug gehandelt, dem Pönitenten Albert keine größere Buße aufzulegen als nur zehn Vaterunser, Ave und Gloria Patri und die Litanei ss. Nominis Jesu, um den Pönitenten mehr zum notwendigen Empfang der Sakramente einzuladen, als ihn davon abzuschrecken (cf. Comp. Theol. Mor. Gury-Ballerini II., 336). Bußen, wodurch der Pönitent sich etwa nach außen hin verraten müßte betreffs seiner Sünden, dürfen niemals auferlegt werden. Klug hat Anton auch gehandelt, daß er den Pönitenten fragte, ob er diese Litanei auch beten könne.

Sarajevo.

Prof. J. E. Danner S. J.

V. (Commutatio satisfactionis sacramentalis.) Ausonius, ein „gebildeter Katholik“, beichtete endlich nach zehn Jahren dem Priester Thomas in der Osterzeit. Dieser, den Zustand des Pönitenten bemessend, legte ihm eine mehrfache Buße auf nach den Worten des Erzengels Rafael bei Tobias (12, 8, 9): Beten mit Fasten und Almosen, um dessen Sünden zu tilgen. Ausonius sollte sechs Monate an allen Sonn- und Feiertagen einer heiligen Messe anwohnen und doch wenigstens einmal im Monate einer Predigt, sodann durch drei Monate jeden Freitag Abbruchs- und Enthaltungs-Fasten halten; er könne ihn wohl für ein Jahr vom Fleischfasten dispensieren, aber diese Dispens gilt erst nach drei Monaten. Da Ausonius wohlhabend zu sein schien, legte ihm der Beichtvater auch ein Almosen von 100 K auf; heute aber solle er den schmerzhaften Rosenkranz beten. Ausonius, der sehr zerknirscht war, nahm diese Buße willig an mit der aufrichtigen Gesinnung, selbe getreu zu erfüllen. Er versuchte gleich den Rosenkranz zu beten, den er ja in der Jugend geübt, später aber ganz vernachlässigt hatte, so gut es noch ging, wußte dieses Gebet aber nicht mehr genau. Gleich am ersten Freitage will ihm seine Frau eine freudige Mitteilung zur Beruhigung des Gewissens machen: sie hat eine kirchliche Fastendispens erwirkt, daß ihr ganzes Haus Fleischspeisen gebrauchen könne an allen Fasttagen mit Ausnahme von folgenden sechs Tagen: Weihnachtsvorabend, Pfingstvorabend, Michermittwoch und die drei letzten Tage der Karwoche; dafür sollten sie ein Almosen geben, das sie bereits an eine sehr dürftige Familie verabreicht habe. Ausonius — schweigt — und ißt, um seine Buße nicht zu verraten, ein wenig Fleisch, fühlt aber sein Gewissen beschwert. Am folgenden Sonntage machten es ihm seine Geschäfte unmöglich, einer heiligen Messe anzuhören. Was nun tun? Ausonius konnte den Beichtvater Thomas